



JUSAMANDI

01/2021 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

Foto: Rosalila PantherInnen



Grazer Islamistenanschläge

LGBTIQ-Organisation Opfer zweiter Klasse

Im Sommer 2020 schlägt ein islamistischer Attentäter, getrieben von Hass auf Juden und Homosexuelle, in Graz sowohl Fensterscheiben der Synagoge ein als auch Schaufensterscheiben des Vereinslokals der *RosaLila PantherInnen*, der steirischen LGBT-Organisation. Im Strafverfahren gegen den Attentäter wird den *RosaLila PantherInnen* eine sinnvolle Akteneinsicht hartnäckig verweigert, während die *Jüdische Gemeinde Graz* volle Akteneinsicht erhält. Darüber wird jetzt das Oberlandesgericht Graz entscheiden.



Foto: RosaLila PantherInnen



Obwohl die *RosaLila PantherInnen* eine vollständige Aktenkopie beantragt hatten, erhielten sie von der Staatsanwaltschaft Graz nur drei (!) Aktenteile. Und sogar von diesen bloß drei Aktenteilen wurden zum Teil nur zusammenhanglos einzelne Seiten (!) aus Berichten und Vernehmungen kopiert, also ohne Information, wer diese Texte verfasst hat und von wem sie stammen und wem sie wann übermittelt wurden, wer wann wo vernommen wurde und ob unterschrieben wurde und durch wen. Auch vom Beschuldigten erfahren die *RosaLila PantherInnen* nur Name und Geburtsdatum, nicht aber beispielsweise die aktenkundigen Vorstrafen und polizeiliche Vormerkungen.

Vereinzelte und geschwärzte Seiten

Es fehlt auch die Aktenübersicht und der Anordnungs- und Bewilligungsbo-

gen. Die Aktenübersicht ist quasi das Inhaltsverzeichnis eines Strafaktes, aus dem ersichtlich ist, welche Aktenstücke er umfasst, ohne dass man aus der Aktenübersicht Inhalte der Aktenstücke erfahren könnte. Aus dem Anordnungs- und Bewilligungsbogen, und nur aus diesem, ist der Gang des Strafverfahrens ersichtlich, was in dem Verfahren also bisher geschehen ist. Ohne Aktenübersicht und ohne Anordnungs- und Bewilligungsbogen kann ein Opfer nicht einmal prüfen, was es erhalten hat (wozu die vereinzelt kopierten Seiten gehören könnten), was es nicht erhalten hat, ob es alles erhalten hat, was es erhalten sollte und wie das Verfahren bislang verlaufen und wie der aktuelle Verfahrensstand ist (insbesondere auch hinsichtlich der gegen ihn gerichteten Tat und seiner Ansprüche).

Eine Woche nach der Tat haben ausserdem zwei Polizeibeamte in Zivil das Vereinslokal *RosaLila PantherInnen* aufgesucht, haben Spuren gesichert und mit Vertretern der Organisation gesprochen. Davon findet sich nichts in den übermittelten Aktenteilen. Den *RosaLila PantherInnen* wird jede Information aus den Akten vorenthalten, wie die Behörden den Attentäter ermittelt hatten.

Zudem sind in den übermittelten rudimentären Aktenteilen sämtliche Namen von Beamten (nicht etwa des Verfassungsschutzes sondern bloß) des Stadtpolizeikommandos geschwärzt. Die Notwendigkeit bei Aktenkopien für das Opfer (!) erschließt sich nicht. Mangels Notwendigkeit ist dies unzulässig.

Keine Information über das Verfahren

Diese Beschränkung des Opfers auf eine derart vereinzelt und fragmen-

tierte, ja geradezu „zerfledderte“ und „dürre“ Aktenabschrift ist mit den Grundrechten des Opfers unvereinbar. Opfern von Straftaten kommt nämlich nach der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf eine wirksame, umfassende und erschöpfende Untersuchung und auf wirksame Strafverfolgung der Täter zu (Art. 3, 5 und 8 EMRK sowie Art. 1 1. ZP EMRK).

In Fällen homophober Motive (Hasskriminalität) ist, wie beispielsweise auch bei rassistischen und religionsfeindlichen Motiven, überdies mit besonderer Sorgfalt, besonderem Eifer und besonderem Nachdruck zu ermitteln und sind alle zur Verfügung stehenden Beweisquellen maximal und bestmöglich auszuschöpfen. Werden Fälle homophober Gewalt genauso behandelt und untersucht wie alltägliche, gewöhnliche Fälle von Gewalt, sohin nicht mit Aufbietung besonderer Sorgfalt, besonderen Eifer und besonderen Nachdrucks, so käme dies einer staatlichen Duldung oder gar Billigung homophober Gewalt gleich, und stellt eine gravierende Menschenrechtsverletzung dar (Art. 3, 5, 8, 14 EMRK) (EGMR: *Identoba v Georgia* 2015; *M.C. & A.C. v ROM* 2016; *Beizaras & Leivickas v LIT* 2020; *Sabalic v Croatia* 2021).

Wie soll ein Opfer homophober Hasskriminalität, wie die *RosaLila PantherInnen*, auch nur ansatzweise beurteilen können, ob diese grundrechtlichen Anforderungen in seinem Fall erfüllt sind, wenn es nur eine vereinzelt und fragmentierte, ja geradezu „zerfledderte“ und „dürre“ Aktenabschrift erhält?

Anhand der von der StA übermittelten vereinzelt Kopien kann das Opfer nicht einmal beurteilen, was es erhalten hat und was nicht. Die Inhalte der Aktenstücke würde es aus der Akten-

übersicht ohnehin nicht sehen. Opfern, denen Aktenstücke vorenthalten werden, haben zuallermindest das Fundamentalrecht zu erfahren, was ihnen vorenthalten wurde. Ohne diese Information wird ihnen das Recht genommen, wirksam zu begründen, warum konkrete vorenthalte Aktenstücke nicht vorzuenthalten sind. Die *RosaLila PantherInnen* erfahren nicht einmal, was ihnen verweigert wird zu sehen. Ihnen wird jede sinnvolle Überprüfungsmöglichkeit genommen.

Beschuldigter & andere Opfer: volle Akteneinsicht

Opfer kommt ausserdem nach der Bundesverfassung und der EU-Menschenrechtskonvention das Grundrecht auf angemessene Sanktionierung des Täters zu. Zur Beurteilung, ob und welche Sanktion angemessen ist und zur Leistung eines sinnvollen Beitrags hiezu im Strafprozess bedarf es jedoch eines gesamthaften Bildes des Beschuldigten, wofür es eine volle Akteneinsicht braucht; bezüglich aller Straftaten, die Gegenstand des Verfahrens sind.

Während der Beschuldigte und seine Verteidigung sowie auch die Opfer religiöser Hasskriminalität in voller, unbeschränkter Kenntnis des Akteninhalts am Ermittlungsverfahren teilnehmen und zu diesem beitragen können und in dieser vollen Kenntnis nach Anklage in die Hauptverhandlung gehen können, müssen sich die *RosaLila PantherInnen* mit einer „zerfledderten“ und „dürren“ Aktenabschrift begnügen, die sie nicht befähigt, in gleichem Maße wirksam und bedeutungsvoll zum Verfahren beizutragen und ihre Rechte zu wahren wie der Beschuldigte und andere Opfer. Ja, die sie sogar über den bisherigen Verfahrensgang und den aktuellen Stand völlig unwissend lässt. Das wahrt nicht die Grundrechte des Opfers homosexueller Hasskriminalität sondern stellt geradezu dessen Verhöhnung durch die Strafjustiz dar (Art. 3 EMRK).

Gericht: Benachteiligung irrelevant

Schließlich hat die *Jüdische Gemeinde Graz*, was die Staatsanwaltschaft und das Landesgericht nicht bestreiten, eine vollständige Aktenkopie erhalten; inklusive allem, was die Taten gegen



HG

Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (OGS), Vice-President for Europe der International Lesbian Gay Bi Trans and Intersex Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

REPLACE CLOTHES
WITH PAINT
THE BODYPAINTING
ART PROJECT BY
NEIL CURTIS

Follow or participate as a model!

www.neilcurtis.com

[instagram.com/neilcurtis](https://www.instagram.com/neilcurtis)



OBB

Harald & Sam
Durchstarter_innen

Wir wissen, dass morgen vieles besser sein wird.
Und starten jetzt gemeinsam durch.

HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR UNS.

#gemeinsamdurchstarten
@unsereOEBB



die RosaLila PantherInnen betrifft. Für die Staatsanwaltschaft und das Gericht ist das völlig in Ordnung.

Das Landesgericht für Strafsachen Graz hat den Einspruch wegen Rechtsverletzung abgewiesen. Eine weitergehende Akteneinsicht der RosaLila PantherInnen würde „das überwiegende schutzwürdige Interesse des Beschuldigten auf Geheimhaltung“ verletzen, und die Benachteiligung gegenüber der Jüdischen Gemeinde Graz sei irrelevant, was keiner weiteren Begründung bedürfe. Die RosaLila PantherInnen dürften ohnehin den Erörterungen in der Hauptverhandlung beiwohnen.

Obwohl der Beschluss bereits am 16.11.2020 gefasst wurde (20 HR 224/20b), hat ihn das Gericht dem Opfer erst am 12.03.2021, und auch das erst nach Urgenz, zugestellt.

Über die Beschwerde dagegen entscheidet nun das Oberlandesgericht Graz. „Es bleibt zu hoffen, dass es den Opferrechten zum Durchbruch verhelphen und die Diskriminierung auf Grund Religion und sexueller Orientierung feststellen und beenden wird“, sagt Dr. Helmut Graupner, Anwalt der RosaLila PantherInnen und Präsident des Rechtskomitees LAMBDA.

Joe Niedermayer, Obmann der RosaLila PantherInnen, zeigt sich erschüttert über ihre Behandlung durch die Staatsanwaltschaft und das Erstgericht. Zudem zeigt er einen weiteren Missstand auf: „Die Stadt Graz kündigte als Reaktion auf den Anschlag die Förderung queerer Bildungsprojekte für Religionsgemeinschaften, Schulen und Ausbildungszentren an. Wir warten bis heute und fühlen uns vergessen.“ ●

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft

Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, → NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, → NR-Abg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Labg. a.D., NR-Abg. a. D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f. öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen → BM a.D. NR a.D. Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ → **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozial-eintr. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastingner**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NR-Abg. a. D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richtervereinigung → **Michael Helttau**, Kammerschauspieler → NR-Abg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → NR-Abg. a.D. Dr. **Volker Kier** → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NR-Abg. a.D. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, VPräs. First Vienna FC 1894 → Univ.-Prof. DDR. **Heinz Mayer**, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin → Labg. a.D. MMag. Dr. **Madeleine Petrovic**, Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien i.R. → Dr. **Elisabeth Rech**, Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt. Wien a.D. → BR-Abg. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. Richterin EGMR → NR-Abg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Boltzmann-Instit. f. Menschenrechte → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaften → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vors. FG Grundrechte der Richtervereinigung, Präs. Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR-Abg. A.D., SPÖ